

Übergangsmaßnahmen (Transitionals)

Köln, 2. August 2017

Unter Solvency II werden die vorhandenen Eigenmittel und die regulatorischen Kapitalanforderungen miteinander verglichen: Ein Versicherungsunternehmen muss jederzeit mindestens so viele Eigenmittel vorhalten, wie es die Solvenzanforderungen gemäß Solvency II vorgeben. Die anrechnungsfähigen Eigenmittel werden über einen Vergleich des vorhandenen Vermögens mit den Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens ermittelt. Bei der Bewertung dieser Verpflichtungen ermöglicht die Aufsichtsbehörde nach Einführung von Solvency II die Anwendung von Übergangsmaßnahmen.

Warum gibt es Übergangsmaßnahmen?

Seit dem 1. Januar 2016 gelten die Kapitalanforderungen gemäß Solvency II. Im Vergleich zu den vorher geltenden Kapitalanforderungen stellt Solvency II eine deutlich größere Herausforderung an europäische Versicherungsunternehmen dar. Damit die Unternehmen genügend Zeit zur Anpassung ihrer Geschäftsmodelle an die neuen Anforderungen haben, können die Aufsichtsbehörden die Anwendung von Übergangsmaßnahmen auf Antrag genehmigen. Sie haben zum Ziel, Marktstörungen zu vermeiden. Ihrem Charakter als Übergangsmaßnahmen gemäß sind sie jedoch zeitlich befristet.

Welche Übergangsmaßnahmen gibt es?

Solvency II sieht zwei alternative Übergangsmaßnahmen für die Bewertung der Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens vor. Die Aufsichtsbehörde kann Versicherern die Genehmigung erteilen, ihre Verpflichtungen nicht sofort auf Grundlage von Solvency II zu bewerten, sondern über einen Zeitraum von 16 Jahren hinweg schrittweise auf die Solvency-II-Bewertung überzugehen. Die beiden Übergangsmaßnahmen sind

- zum einen modifizierte Diskontierungszinssätze, die für die Bewertung der Verpflichtungen verwendet werden,
- zum anderen wird ein Abzug von den Verpflichtungen ermöglicht, der sich an der Differenz aus der Bewertung der Verpflichtungen unter den neuen und den alten Solvenzregeln bemisst.

Was bedeuten die Übergangsmaßnahmen für deutsche Lebensversicherer und ihre Kunden?

Die Maßnahmen ermöglichen einen schrittweisen Übergang von den alten Solvenzregelungen auf Solvency II. Insbesondere in dem aktuellen Umfeld sehr tiefer Zinsen ist die Situation für deutsche Lebensversicherer herausfordernd. Durch die Übergangsmaßnahmen wird vermieden, dass bestehende Versicherungsverhältnisse zu stark belastet werden. Zusätzlich soll ermöglicht werden, dass die Unternehmen neue, kapitalschonendere Versicherungsprodukte entwickeln können. Über die Anwendung der Übergangsmaßnahmen entscheidet die Versicherungsaufsicht BaFin.